

Publikationsverordnung * **(PubV)**

Vom 12. August 2014 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Publikationsgesetz¹⁾, *

erlässt:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Publikationsgesetz. Sie regelt zudem die durch den Kanton zu gewährleistende Einsichtnahme in Rechtsquellen des Bundes.

Art. 2 *Zusätzliche Inhalte der Gesetzessammlung*

¹ In der Gesetzessammlung werden ausser den im Gesetz aufgeführten Gegenständen veröffentlicht:

- a. die Beschlüsse über kantonale Schutzgebiete;
- b. die vom Kanton erteilten Konzessionen, soweit der Inhalt von öffentlichem Interesse ist;
- c. die Statuten von Zweckverbänden;
- d. die grundlegenden Erlasse der Landeskirchen.

² Die Wirksamkeit des in den Buchstaben c und d aufgeführten Rechtsstoffes richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung bzw. den kirchlichen Vorschriften.

³ Weitere Erlasse können in die Gesetzessammlung aufgenommen werden, soweit an deren Publikation ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 3 *Ausnahmen von der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung*

¹ Nicht in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden:

- a. allgemeinverbindliche Erlasse, die einen konkreten Sachverhalt regeln (Allgemeinverfügungen);
- b. die Statuten und Reglemente der Glarner Kantonalbank sowie die Erlasse der übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts, soweit deren Inhalt keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger hat.

² Von der Veröffentlichung des interkantonalen Rechts in der Gesetzessammlung kann abgesehen werden, wenn eine gleichwertige Publikation des Bundes oder auf interkantonomer Ebene zur Verfügung steht. In diesem Fall wird in der Gesetzessammlung auf die ausserkantonale Publikation verwiesen.

¹⁾ GS I D/24/1

³ Im Übrigen kann von der Veröffentlichung von Erlassen und Vereinbarungen des Kantons und interkantonalen Organe in der Gesetzessammlung abgesehen werden, wenn sie sich an einen begrenzten, abschliessend bestimmbaren Personenkreis richten und dessen Information auf andere Weise sichergestellt wird.

Art. 4 *Zeitpunkt der Veröffentlichung*

¹ Die Veröffentlichung der allgemeinverbindlichen Erlasse und Vereinbarungen erfolgt in der Sammlung Behördlicher Erlasse (SBE) in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Inkrafttreten.

Art. 5 *Ausserordentliche Veröffentlichung des Rechtsstoffes*

¹ Die ausserordentliche Veröffentlichung des in die Gesetzessammlung gehörenden Rechtsstoffes erfolgt, wenn die Publikation in der Gesetzessammlung durch aussergewöhnliche Umstände verunmöglicht ist oder die Wirksamkeit auf besondere Weise sichergestellt werden muss.

² Die Veröffentlichung erfolgt nach Weisung des Regierungsrates in Radio, Fernsehen, durch Flugblätter oder auf andere Weise.

Art. 6 *Berichtigung und Aktualisierung von Rechtstexten*

¹ Fehler in Rechtstexten, die offensichtlich nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen, werden berichtigt, soweit sich der korrekte Inhalt zweifelsfrei feststellen lässt.

² Berichtigungen gemäss Absatz 1 erfolgen namentlich bei Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehlern sowie falschen Verweisen, gesetzgebungstechnischen Fehlern und begrifflichen Unstimmigkeiten.

³ Angaben in Rechtstexten wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen, die geändert haben, werden durch Fussnotenhinweise aktualisiert.

Art. 7 *Verzeichnis des neu veröffentlichten Rechtsstoffes*

¹ Im Amtsblatt erscheint regelmässig ein Verzeichnis des neu in der Gesetzessammlung veröffentlichten Rechtsstoffes unter Angabe der Titel sowie der Publikationsdaten.

Art. 8 *Abgabe von Separatdrucken*

¹ Separatdrucke zur Abgabe gegen den Selbstkostenpreis können erstellt werden, wenn dafür eine erhebliche Nachfrage besteht.

Art. 9 *Kantonale Einsichtsstelle für Rechtsquellen des Bundes*

¹ Kantonale Einsichtsstelle für Rechtsquellen des Bundes im Sinne der eidgenössischen Publikationsgesetzgebung ist die Staatskanzlei.

Art. 9a * *Erscheinungsform des Amtsblattes*

¹ Das Amtsblatt wird in elektronischer Form veröffentlicht. Die Staatskanzlei macht die Internetseite bekannt, auf welcher das Amtsblatt veröffentlicht wird.

² Massgeblich ist die im PDF-Format im Internet veröffentlichte und mit einer elektronischen Signatur versehene Bekanntmachung.

Art. 10 *Erscheinungsweise des Amtsblattes*

¹ Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich, in der Regel mittwochs. *

^{1a} Ausserordentliche Bekanntmachungen werden an dem Tag veröffentlicht, welchen die publizierende Stelle festgelegt hat. *

² Auf Ersuchen hin kann bei der Staatskanzlei eine gedruckte Ausgabe des Amtsblattes bezogen werden. *

³ Lokale Printmedien können das Amtsblatt teilweise oder vollständig in ihren Presseerzeugnissen abdrucken. Beim Abdruck ist auf die Rechtsverbindlichkeit der elektronischen Form hinzuweisen. *

Art. 11 * ...

Art. 11a * *Publizierende Stellen*

¹ Öffentliche Organe und Private, die Bekanntmachungen zur Veröffentlichung einreichen, werden als publizierende Stellen bezeichnet.

² Publizierende Stellen sind insbesondere:

- a. Behörden und Organisationseinheiten des Kantons inklusive der Gerichte;
- b. Gemeinden;
- c. juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- d. Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist, sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Publikation verpflichtet sind oder die Bekanntmachung im allgemeinen Interesse liegt.

³ Publizierende Stellen können auch öffentliche Organe anderer Kantone oder des Bundes sein.

⁴ Die publizierenden Stellen sind für die inhaltliche und formelle Richtigkeit der Bekanntmachungen verantwortlich.

Art. 11b * *Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit*

¹ Die Staatskanzlei stellt sicher, dass die im Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen:

- a. tatsächlich von den sie veranlassenden publizierenden Stellen stammen;

b. nach der Veröffentlichung nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert werden.

² Sie ergreift die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen.

Art. 11c * Erschliessbarkeit

¹ Die im Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen sind mit einer Suchfunktion erschlossen, die insbesondere eine Suche nach Rubrik, publizierender Stelle, Gebiet, Datum und nach Stichworten ermöglicht.

² Der direkte Zugriff auf einzelne Bekanntmachungen mit der Suchfunktion ist für 90 Tage ab deren Veröffentlichung möglich. Danach bleiben die Bekanntmachungen für maximal fünf Jahre in einem Zwischenarchiv für die Öffentlichkeit zugänglich.

³ Die publizierenden Stellen können bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen in begründeten Fällen eine längere oder kürzere Dauer vorsehen.

⁴ Spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 11d * Berichtigung fehlerhafter Bekanntmachungen

¹ Fehler in Bekanntmachungen, die offensichtlich nicht dem Beschluss der publizierenden Stelle entsprechen, werden berichtigt, soweit sich der korrekte Inhalt zweifelsfrei feststellen lässt.

² Die berichtigte Bekanntmachung wird als solche gekennzeichnet. Sie ist mit der ursprünglichen, fehlerhaften Bekanntmachung zu verknüpfen.

Art. 12 * ...

Art. 12a * Publikationsgebühren

¹ Für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen erhebt die Staatskanzlei bei den publizierenden Stellen Gebühren, sofern dies aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht ausgeschlossen ist.

² Die Staatskanzlei legt die Publikationsgebühren pauschal pro Rubrik fest. Die Pauschalen betragen 20 bis 200 Franken. Für Bekanntmachungen grossen Umfangs oder mit Anhängen kann sie einen Zuschlag erheben.

³ Für Bekanntmachungen, die nicht über die Amtsblatt-Applikation online erfasst werden, kann die Staatskanzlei einen Erfassungszuschlag von 50 Franken erheben.

Art. 12b * Bezugsgebühren, Abonnement

¹ Die gedruckte Ausgabe des Amtsblattes kann bei der Staatskanzlei einzeln oder als Abonnement bezogen werden.

² Die Gebühr beträgt drei Franken pro Ausgabe.

³ Ein Abonnement kann jederzeit bestellt werden. Die Mindestlaufdauer beträgt drei Monate. Danach kann das Abonnement jederzeit auf die nächstmögliche Ausgabe hin gekündigt werden.

⁴ Die Rechnungstellung für das Abonnement erfolgt jeweils Ende Jahr oder bei Kündigung.

Art. 13 *Zuständigkeit*

¹ Der Vollzug des Publikationsgesetzes und dieser Verordnung obliegt der Staatskanzlei.

² Sie achtet auf eine verständliche Sprache und sorgt für eine zeitgemässe Präsentation sowie eine bürgerfreundliche Erschliessung der Inhalte.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
15.12.2020	01.01.2021	Erlasstitel	geändert	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Ingress	geändert	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 9a	eingefügt	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 10 Abs. 1	geändert	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 10 Abs. 1a	eingefügt	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 10 Abs. 2	geändert	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 10 Abs. 3	eingefügt	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 11	aufgehoben	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 11a	eingefügt	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 11b	eingefügt	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 11c	eingefügt	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 11d	eingefügt	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 12	aufgehoben	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 12a	eingefügt	SBE 2020 41
15.12.2020	01.01.2021	Art. 12b	eingefügt	SBE 2020 41

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	15.12.2020	01.01.2021	geändert	SBE 2020 41
Ingress	15.12.2020	01.01.2021	geändert	SBE 2020 41
Art. 9a	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	SBE 2020 41
Art. 10 Abs. 1	15.12.2020	01.01.2021	geändert	SBE 2020 41
Art. 10 Abs. 1a	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	SBE 2020 41
Art. 10 Abs. 2	15.12.2020	01.01.2021	geändert	SBE 2020 41
Art. 10 Abs. 3	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	SBE 2020 41
Art. 11	15.12.2020	01.01.2021	aufgehoben	SBE 2020 41
Art. 11a	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	SBE 2020 41
Art. 11b	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	SBE 2020 41
Art. 11c	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	SBE 2020 41
Art. 11d	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	SBE 2020 41
Art. 12	15.12.2020	01.01.2021	aufgehoben	SBE 2020 41
Art. 12a	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	SBE 2020 41
Art. 12b	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	SBE 2020 41